
Mandanten-Information für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Im November 2022

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

Arbeitgeber können die Urlaubskasse ihrer Beschäftigten steuergünstig mit **Erholungsbeihilfen** aufbessern. Wir stellen Ihnen die Regelung vor. Wie ist eine **Leasingsonderzahlung** bei Anwendung der „Kostendeckelungsregelung“ zur Privatnutzung betrieblicher Kfz zu berücksichtigen? Diese Frage beantworten wir anhand einer aktuellen Entscheidung zum **Betriebsausgabenabzug**. Im **Steuertipp** geht es um den reduzierten **Umsatzsteuersatz** in der Gastronomie.

Erholungsbeihilfen

Arbeitgeber kann Urlaub der Arbeitnehmer steuergünstig bezuschussen

Wenn Arbeitgeber die Urlaubskasse ihrer Beschäftigten aufbessern wollen, können sie ihnen pauschal besteuerte Erholungsbeihilfen zahlen: Begünstigt sind Zahlungen bis zu 156 € pro Jahr und Arbeitnehmer. Für den Ehe- bzw. Lebenspartner des Arbeitnehmers dürfen noch einmal maximal 104 € und für jedes Kind 52 € pro Jahr gezahlt werden. Für eine vierköpfige Familie darf sich die Erholungsbeihilfe also auf **364 € pro Arbeitnehmer** summieren. Sind beide Eltern berufstätig, darf jeder von ihnen diese Summe von seinem Arbeitgeber erhalten, insgesamt dürfen also 728 € das Familienbudget aufbessern.

Hält der Arbeitgeber diese Wertgrenzen ein, kann er die Lohnsteuer auf die Erholungsbeihilfe **pauschal mit 25 %** einbehalten. Der Arbeitnehmer muss auf den Zuschuss dann weder Steuern noch

Sozialabgaben zahlen. Dabei kann der Arbeitgeber entscheiden, ob er die Beihilfe „brutto für netto“ auszahlt und die Lohnsteuer somit zusätzlich verausgabt, oder ob er die Lohnsteuer von der Beihilfe einbehält, so dass er sie letztlich auf den Arbeitnehmer abwälzt und nur eine reduzierte Beihilfe zur Auszahlung kommt.

Arbeitnehmer haben keinen Anspruch auf Erholungsbeihilfen, vielmehr sind dies **freiwillige Leistungen** des Arbeitgebers. Auch Minijobber können die Erholungsbeihilfe erhalten, sie wird nicht in die monatliche 520-€-Grenze (bis September 2022: 450-€-Grenze) eingerechnet.

Hinweis: Überschreitet der Arbeitgeber die Wertgrenzen auch nur um 1 €, kann die Erholungsbeihilfe nicht mehr pauschal versteuert werden, und für den Arbeitnehmer entstehen Steuern und Sozialabgaben.

Unerheblich für die Anwendung der Lohnsteuerpauschalierung ist, ob mit dem Zuschuss der

In dieser Ausgabe

- Erholungsbeihilfen:** Arbeitgeber kann Urlaub der Arbeitnehmer steuergünstig bezuschussen 1
- Wertgebühr:** Wenn ein Antrag auf verbindliche Auskunft zurückgenommen wird 2
- Familienheim:** Psychische Gründe können Ende der Selbstnutzung rechtfertigen 2
- Firmenwagen:** Leasingsonderzahlungen fließen zeitanteilig in Gesamtkosten ein 3
- Pflegekosten:** Welche Steuerentlastungen für die Pflege von Angehörigen möglich sind 3
- Auslandsaufenthalt:** Wann der Kindergeldanspruch in Deutschland verlorengehen kann 4
- Steuertipp:** Reduzierter Umsatzsteuersatz in der Gastronomie bleibt bis Ende 2023 4

Aufenthalt am Meer, der Skiurlaub in den Bergen oder der Besuch im Freizeitpark finanziert wird. Wichtig ist nur, dass der Arbeitnehmer die Beihilfe **für Erholungszwecke genutzt** hat und die Zahlung in einem zeitlichen Zusammenhang mit dem Urlaub (maximal drei Monate davor oder danach) geflossen ist.

Hinweis: Damit das Finanzamt die Lohnsteuerepauschalierung anerkennt, muss der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber nachweisen, dass er das Geld tatsächlich für Erholungszwecke ausgegeben hat. Wer seinen Urlaub zu Hause verbracht hat, kann beispielsweise die Quittungen über Freizeitpark- oder Schwimmbadbesuche bei seinem Arbeitgeber einreichen. Ist der Arbeitnehmer verreist, sollte er seinem Arbeitgeber die Rechnung des Reiseveranstalters oder des Hotels vorlegen. Mit diesen Nachweisen kann der Arbeitgeber die Erholungsbeihilfe sogar nachträglich pauschalbesteuert auszahlen.

Wertgebühr

Wenn ein Antrag auf verbindliche Auskunft zurückgenommen wird

Steuerzahler können die steuerlichen Konsequenzen ihres Handelns im Vorhinein rechtssicher abklären lassen, indem sie bei ihrem Finanzamt eine verbindliche Auskunft einholen. Der wesentliche Vorteil liegt darin, dass das Finanzamt an diese Auskunft gebunden ist, so dass der Steuerzahler **Rechts- und Planungssicherheit** erhält.

Diese Rechtssicherheit kostet allerdings Geld: Für die Bearbeitung verbindlicher Auskünfte erhebt das Finanzamt eine Gebühr, die sich primär nach dem **Gegenstandswert** richtet. Lässt sich ein solcher Wert nicht bestimmen oder schätzen, wird eine **Zeitgebühr** von 50 € je angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit berechnet. Sofern ein Antrag auf verbindliche Auskunft vor Bekanntgabe der Entscheidung zurückgenommen wird, kann das Finanzamt die Gebühr ermäßigen. Nach dem Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) ist dabei wie folgt vorzugehen:

- Hat das Finanzamt noch nicht mit der Bearbeitung des Antrags begonnen, muss die Gebühr auf null reduziert werden.
- Hat das Finanzamt bereits mit der Bearbeitung des Antrags begonnen, ist der bis zur Rücknahme des Antrags angefallene Bearbeitungsaufwand „angemessen“ zu berücksichtigen und die Gebühr anteilig zu ermäßigen.

Die zweite Fallgestaltung „Rücknahme nach Bearbeitungsbeginn“ hat kürzlich den Bundesfi-

nanzhof (BFH) beschäftigt. Im Streitfall hatte eine Gesellschaft eine verbindliche Auskunft zur steuerlichen Entstrickung von Wirtschaftsgütern beantragt. Das Finanzamt stieg in die komplexe rechtliche Prüfung ein, sprach sich mit Mittel- und Oberbehörden ab und führte eine Besprechung mit dem Antragsteller durch. Nachdem in die Bearbeitung 156 Arbeitsstunden eingeflossen waren, nahm die Gesellschaft ihren Antrag zurück. Das Finanzamt zog den Gegenstandswert der Auskunft von 30 Mio. € heran und berechnete daraus eine Gebühr von 109.736 €. Aufgrund der Antragsrücknahme ermäßigte es die Gebühr aber um 10 % auf „nur“ noch 98.762 €. Diese Ermäßigung errechnete das Finanzamt, indem es die bereits geleisteten 156 Arbeitsstunden zu den noch ausstehenden zehn bis 15 Arbeitsstunden ins Verhältnis setzte, die zur endgültigen Entscheidung über den Antrag noch erforderlich gewesen wären. Die Gesellschaft klagte gegen diese Berechnung; nach den Regeln des AEAO dürfe nur die Zeitgebühr von 100 € pro Stunde, somit insgesamt 15.600 €, abgerechnet werden.

Der BFH hat jedoch dem Finanzamt recht gegeben und entschieden, dass die Gebühr nach dem AEAO nicht generell auf die Zeitgebühr begrenzt werden muss. Vielmehr ist der Bearbeitungsaufwand laut BFH auch dann „angemessen“ berücksichtigt, wenn das Finanzamt die Wertgebühr (wie im Streitfall) nur im Verhältnis des bisherigen zum noch ausstehenden Bearbeitungsaufwand proportional reduziert.

Familienheim

Psychische Gründe können Ende der Selbstnutzung rechtfertigen

Eheleute bzw. eingetragene Lebenspartner können sich untereinander ein selbstbewohntes Familienheim erbschaftsteuerfrei vererben, sofern der überlebende Partner die Immobilie nach dem Erbfall unverzüglich zur Nutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt. Die Steuerbefreiung für Familienheime entfällt aber nachträglich, wenn die zunächst erfolgte Selbstnutzung innerhalb von zehn Jahren nach dem Erbfall aufgegeben wird. Wird die Selbstnutzung innerhalb dieser Frist aus **zwingenden Gründen** aufgegeben, bleibt die Steuerfreiheit demgegenüber erhalten.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass **gesundheitliche Beeinträchtigungen** zu den zwingenden Gründen gehören, sofern sie dem Erben eine Selbstnutzung des erworbenen Familienheims unmöglich oder unzumutbar machen. Im Streitfall hatte die Klägerin nach dem Tod ihres Ehemanns das bislang gemeinsam bewohnte Einfamilienhaus allein weiter genutzt.

Nach knapp zwei Jahren verkaufte sie die Immobilie jedoch und zog in eine Eigentumswohnung. Sie trug vor, dass sie an einer depressiven Erkrankung leide, die sich durch das Leben in dem früher gemeinsam bewohnten Haus noch verschlimmert habe. Auf ärztlichen Rat hin sei sie umgezogen. Finanzamt und Finanzgericht (FG) sahen in diesen Umständen keine zwingenden Gründe für den Auszug, so dass sie den nachträglichen Wegfall der Erbschaftsteuerbefreiung für rechtmäßig erachteten. Das FG argumentierte, dass die Haushaltsführung im geerbten Einfamilienhaus nicht unmöglich gewesen sei.

Der BFH hat das Urteil jedoch aufgehoben und die Sache an das FG zurückverwiesen. Laut BFH erfasst der Begriff „zwingend“ nicht nur den Fall der **Unmöglichkeit**, sondern auch der **Unzumutbarkeit** der Selbstnutzung des Familienheims. Letztere kann auch gegeben sein, wenn der Erbe durch den Verbleib im Familienheim einer erheblichen Beeinträchtigung seines Gesundheitszustands ausgesetzt ist - ob nun körperlich oder seelisch. Das FG muss daher im zweiten Rechtsgang die Erkrankung, einschließlich Schwere und Verlauf, prüfen und dabei gegebenenfalls eine ärztliche Begutachtung einholen.

Hinweis: Auch körperliche Erkrankungen können zwingende Gründe für die Aufgabe einer Selbstnutzung sein. Der BFH hat bereits entschieden, dass die Selbstnutzung unzumutbar ist, wenn der Erbe aus gesundheitlichen Gründen für eine Weiternutzung des Familienheims so erheblicher Unterstützung bedarf, dass von einer selbständigen Haushaltsführung nicht mehr die Rede sein kann. Im Urteilsfall konnte sich die Erbin aufgrund von zwei Bandscheibenvorfällen und eines Hüftleidens kaum noch in dem Haus bewegen.

Firmenwagen

Leasingsonderzahlungen fließen zeitanteilig in Gesamtkosten ein

Nutzen Sie einen Firmenwagen auch für private Zwecke, sollten Sie wissen, dass Sie den zu versteuernden pauschalen 1%-Vorteil deckeln können: Wenn Sie dem Finanzamt nachweisen, dass die tatsächlichen Gesamtaufwendungen des Fahrzeugs des jeweiligen Jahres geringer ausgefallen sind als der pauschal ermittelte Entnahmewert für dieses Jahr, dürfen Sie den niedrigeren Wert ansetzen. Bei dieser **Kostendeckelung** bilden also die Gesamtkosten des Fahrzeugs die Obergrenze für die Entnahmebesteuerung.

Ob und wie Leasingsonderzahlungen in die Gesamtkosten einzurechnen sind, hat kürzlich den Bundesfinanzhof (BFH) beschäftigt. Im Streitfall

hatte ein Arzt (Einnahmenüberschussrechner) einen hochpreisigen Firmenwagen geleast und dafür im Jahr 2011 eine Leasingsonderzahlung von 21.888 € geleistet. Beim Finanzamt beanspruchte er für die Folgejahre 2012 bis 2014 die Kostendeckelung und rechnete dabei die Leasingsonderzahlung nicht in die **Gesamtkosten** ein. Das Finanzamt bezog die Sonderzahlung jedoch - verteilt über den gesamten Leasingzeitraum - ein, so dass die Gesamtkosten letztlich höher ausfielen als die 1%-Pauschale. Daher kam die Kostendeckelung nicht zum Zuge.

Der BFH hat die Berechnungsweise des Finanzamts bestätigt. Die von dem Arzt angesetzten Gesamtaufwendungen des Fahrzeugs seien nur deshalb so niedrig gewesen, weil ein Großteil der Fahrzeugkosten durch die Leasingsonderzahlung in ein einzelnes Jahr vorverlagert worden sei. Diesem Umstand habe die Vorgehensweise des Finanzamts zutreffend Rechnung getragen, indem es die Leasingsonderzahlung als **vorausgezahltes Nutzungsentgelt** auf die Laufzeit des Leasingvertrags verteilt habe.

Hinweis: Dass der Arzt seinen Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelt hatte und bei ihm somit Ausgaben in dem Veranlagungszeitraum steuerlich zu berücksichtigen sind, in dem sie abgeflossen sind, war laut BFH unerheblich.

Pflegekosten

Welche Steuerentlastungen für die Pflege von Angehörigen möglich sind

Die Pflege von Angehörigen ist häufig nicht nur emotional belastend, sondern kostet oftmals auch sehr viel Geld, so dass die Frage nach der **Absetzbarkeit der Aufwendungen** für Pflegende großes Gewicht hat. Die Steuerberaterkammer Stuttgart weist darauf hin, dass sowohl die pflegebedürftige als auch die pflegende Person steuerlich entlastet werden kann:

- **Außergewöhnliche Belastungen:** Die pflegebedürftige Person kann ihre selbst getragenen Pflegekosten grundsätzlich als allgemeine außergewöhnliche Belastungen abziehen, weil die Kosten zwangsläufig entstehen und von anderen vergleichbaren Steuerzahlern nicht zu tragen sind. Von den absetzbaren Kosten zieht das Finanzamt allerdings eine zumutbare Belastung (Eigenanteil) ab. Voraussetzung für den steuermindernden Ansatz von Pflegekosten ist in der Regel, dass mindestens ein Schweregrad der Pflegebedürftigkeit besteht oder eine erhebliche Einschränkung in der Alltagskompetenz. Auch Kosten einer krankheitsbedingten Heimunterbringung lassen sich

steuerlich geltend machen, empfangene Leistungen (z.B. aus der Pflegeversicherung) sind aber gegenzurechnen. Ein Abzug als außergewöhnliche Belastungen ist auch für Personen möglich, die Pflegekosten für nahe Angehörige tragen. Wichtig ist, dass alle einzelnen Ausgaben nachgewiesen werden können.

- **Behinderten-Pauschbetrag:** Anstelle des Abzugs der tatsächlich angefallenen Kosten als außergewöhnliche Belastungen kann die pflegebedürftige Person den Behinderten-Pauschbetrag geltend machen; dieser ist abhängig vom Grad der Behinderung und beträgt zwischen 384 € und 7.400 € pro Jahr.
- **Fahrtkostenpauschale:** Je nach Grad der Behinderung und den eingetragenen Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis kann eine behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale von 900 € bzw. 4.500 € abgezogen werden. Hierdurch werden alle behinderungsbedingten Fahrtkosten abgegolten.
- **Pflege-Pauschbetrag:** Wer seine Angehörigen selbst unentgeltlich pflegt und hierfür keine Einnahmen aus der gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung erhält, kann alternativ zum Abzug von außergewöhnlichen Belastungen den Pflege-Pauschbetrag in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen. Dieser liegt für Angehörige mit Pflegegrad 2 bei 600 €, für Angehörige mit Pflegegrad 3 bei 1.100 € und für Angehörige mit Pflegegrad 4 und 5 oder dem Merkzeichen „H“ (Hilflosigkeit) bei 1.800 € pro Jahr.
- **Haushaltsnahe Dienstleistungen:** Wird die pflegebedürftige Person in ihrem eigenen Haushalt betreut oder gepflegt (der auch in einem Heim liegen kann), kann sie anstelle des Abzugs der außergewöhnlichen Belastungen auch eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen geltend machen. In diesem Fall lassen sich 20 % der Lohnkosten, höchstens 4.000 € pro Jahr, von der eigenen tariflichen Einkommensteuer abziehen.

Hinweis: Nutzen Sie unser Beratungsangebot, um eine optimale steuerliche Entlastung von Pflegekosten zu erreichen.

Auslandsaufenthalt

Wann der Kindergeldanspruch in Deutschland verlorengehen kann

Sofern sich ein Kind länger im (außereuropäischen) Ausland aufhält, können die Familienkassen den Eltern für diese Zeiten den Kindergeldan-

spruch aberkennen. Eltern haben regelmäßig nur so lange Anspruch auf Kindergeld, wie ihr Kind seinen **Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt** in Deutschland oder einem anderen EU- bzw. EWR-Staat hat.

Bei länger andauernden Auslandsaufenthalten eines Kindes ist von besonderer Bedeutung, ob für das Kind in Deutschland noch **Räumlichkeiten zum Wohnen** vorgehalten werden. Das zeigt ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zum Kindergeldanspruch. Im Streitfall hatte der Vater während des Auslandsaufenthalts seiner Frau und seiner Kinder die große Familienwohnung aufgegeben und war in eine wesentlich kleinere Wohnung umgezogen. Sein Kind hatte sich mehr als ein Jahr zu Ausbildungszwecken außerhalb der EU und des EWR aufgehalten. Der BFH hat entschieden, dass das Kind in einem solchen Fall nur dann noch einen Inlandswohnsitz in der elterlichen Wohnung beibehält, wenn

- ihm in dieser Wohnung noch geeignete Räume zum dauerhaften Wohnen zur Verfügung stehen und
- es diese auch objektiv jederzeit nutzen kann.

Darüber hinaus setzt die Beibehaltung eines Inlandswohnsitzes laut BFH voraus, dass die Wohnung auch tatsächlich mit einer gewissen Regelmäßigkeit genutzt wird. Hierfür muss sich das Kind in der Regel zumindest in den ausbildungsfreien Zeiten **hauptsächlich** am Ort der Inlandswohnung aufgehalten haben.

Hinweis: Um die Verbindungen des Kindes ins Inland bei längeren Auslandsaufenthalten nachzuweisen, empfiehlt es sich, die Inlandsaufenthalte zu protokollieren (z.B. über Reiseunterlagen wie etwa Flugtickets).

Steuertipp

Reduzierter Umsatzsteuersatz in der Gastronomie bleibt bis Ende 2023

Der Bundesrat hat am 07.10.2022 dem Achten Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen zugestimmt. Um die Gastronomie zu entlasten, bleibt es bis Ende 2023 beim reduzierten Umsatzsteuersatz von **7 % auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen**. Ausgenommen sind weiterhin Getränke.